

VEREINSSATZUNG ©

Die Satzung des Tanzsportclubs Harmersbachtal e. V. nach der Änderung vom 27. März 1999

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Harmersbachtal e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Zell am Harmersbach.
Er wurde am 10. Januar 1982 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Tanzsportverbandes Baden-Württemberg (TBW)
 - b) Badischen Sportbundes (BSB)
 - c) Deutschen Tanzverbandes (DTV)
 - d) Baden-Württembergischen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verbandes (BWRRV)
 - e) Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verbandes (DRBV)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Zweck
 - a) Förderung, Pflege und Ausübung des Amateurtanzsports (insbesondere Rock'n'Roll und Standard-Latein) nach sportlichen Regeln.
 - b) Jugendarbeit nach a.
 - c) Förderung und Pflege der Fachgerechten Aus- und Weiterbildung zum Zwecke der Lehr- und Wertungstätigkeit.
2. Vereinstätigkeit
 - a) Abhalten von Trainingsstunden und Turnierveranstaltungen.
 - b) Förderung der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen.
 - c) Abhalten von Gesellschaftsabenden und Gemeinsamen Unternehmungen.
3. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Tanzsportclub Harmersbachtal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. §§ 51 ff.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden.
Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern. Zur Jugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft bestimmt.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmeformular zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über die Aufnahme eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.
Es kann auch eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Mindestdauer der Kurzzeitmitgliedschaft beträgt zehn Wochen vom Tag des Eintritts an gerechnet, und endet spätestens nach vierzehn Wochen ohne Kündigung. Für die Kurzzeitmitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluß.
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist per Einschreiben zu übersenden. Der Vereinsbeitrag muß für das halbe Austrittsjahr bezahlt werden.
 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzumachen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Erhalt des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, welche über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschlusses mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§6

Pflichten der Mitglieder

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den Beitrag innerhalb eines Monats an die Vereinskasse zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mindestens für ein halbes Jahr im voraus bezahlt.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung eines Beitrages trotz Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unsportlichen Verhaltens und unehrenhaften Handlungen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Einzugsart wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§7

Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes.
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstandes den Ausschlag.

Für eine Satzungsänderung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, dies soll auch für eine Änderung des Vereinszweckes gelten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, so muß geheim abgestimmt werden. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch den Schriftführer und den ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt.

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) nach jeweils zwei Jahren Wahl des Gesamtvorstandes, die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr; es sind jeweils zwei Kassenprüfer festzusetzen.

Mitgliederversammlungen können neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§8

Vorstand und Leitung des Vereins

Die Vorstandschaft (engerer Vorstand) setzt sich aus bis zu zwölf Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden (1. Vorstand)
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorstand)
3. dem Kassierer für die Abteilung Rock'n'Roll
4. dem Kassierer für die Abteilung Standard-Latein
5. dem Schriftführer für die Abteilung Rock'n'Roll
6. dem Schriftführer für die Abteilung Standard-Latein
7. dem Sportwart für die Abteilung Rock'n'Roll
8. dem Sportwart für die Abteilung Standard-Latein
9. dem Jugendwart Rock'n'Roll
10. dem Jugendwart Standard-Latein
11. einem Beisitzer Rock'n'Roll
12. einem Beisitzer Standard-Latein

Der 1. und 2. Vorstand muß sich beim Bestehen von zwei Abteilungen aus einem Mitglied der Abteilung Rock'n'Roll und einem Mitglied der Abteilung Standard-Latein zusammensetzen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Jeder von Ihnen vertritt den Verein alleine.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für:

- a) die Bewilligung der Ausgaben,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahmen, den Ausschluß und die Bestrafung der Mitglieder.

Beschlüsse die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom engeren Vorstand erteilt werden.

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden.

Den Schriftführern kann Vollmacht erteilt werden die rein spieltechnische Post selbst zu unterschreiben.

Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage erfordert. Der erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Die sporttechnische Leitung des Clubs obliegt dem Gesamtvorstand.

§9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung , die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des §7, Ziffer 2 dieser Satzung; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§10

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) Turnier und Sportordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Lebenshilfe e.V. Haslach im Kinzigtal, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. März 1999 zur Abstimmung vorgelegt worden.

Zell am Harmersbach, den 20. Mai 1999